

EH-2000 VEREINBARUNG

Präambel

Unter dem Projektnamen EH-2000 ist der elektronische Austausch von Geschäftsnachrichten zu verstehen. Dabei ist das Ziel die Unterstützung und Vereinfachung der Geschäftsabwicklung zwischen Grossist und Einzelhändler

1. Allgemeines

1.1. Parteien

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen den Firmen (kurz Kunde) und MEDIAprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges.m.b.H. & Co. KG, 1190 Wien, Muthgasse 2 (kurz Grossist).

1.2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Rahmenbedingungen für die elektronische Übermittlung von Geschäftsnachrichten, sowie die Abwicklung von Geschäftsprozessen in der vereinbarten Version.

Festzuhalten ist, dass das bisherige System der Verrechnung aufrecht bleibt, d. h., die Basis für die Fakturen sind die physischen Lieferungen und physischen Retouren.

Generell bleiben die bisher vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen gültig.

1.3. Bindungswirkung elektronischer Nachrichten

Die Parteien stellen einvernehmlich fest, dass elektronische Nachrichten im Rahmen von EH-2000, die den im folgenden definierten Normen entsprechen und gemäß den Regeln dieser Vereinbarung übersandt werden, gleiche Bindungswirkung wie schriftliche Nachrichten entfalten.

Bei Teilnahme am EH-2000 System ist die elektronische Übertragung aller definierten Meldungen (Lieferscheindaten, Lieferreklamationen, Retourenaufruf, Retourenmeldungen, Faktura und Verkaufsdaten) für die Vertragspartner verpflichtend. Der Austausch der Papierbelege für Lieferung und Faktura bleibt jedoch weiterhin aufrecht. Dies erfolgt sowohl aus logistischen als auch aus steuerrechtlichen Gründen.

Insofern in der Zukunft es eindeutige steuerrechtliche Bestimmungen zulassen, behält sich der Grossist vor, in Abstimmung mit den logistischen Gegebenheiten auf Papierdokumente ganz oder teilweise zu verzichten.

1.4. Mailboxsystem

Der Grossist stellt dem Kunden eine Datenaustauschplattform bzw. ein Mailboxsystem zur sicheren und kostengünstigen Übertragung der elektronischen Daten zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, das festgelegte Datenaustauschverfahren zu nutzen.

Der Datenaustausch wird derzeit über ein Mailboxsystem der Firma Nextra abgewickelt. Der Grossist verpflichtet sich, den Kunden über alle relevanten Änderungen hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten oder hinsichtlich des Betreibers zu informieren, um eine lückenlose und störungsfreie Datenübertragung zu gewährleisten.

1.5. Ansprechpartner für EH-2000

Jede Partei gibt der anderen Partei den/die bei ihr für EH-2000 zuständigen Ansprechpartner bekannt. Die vereinbarten Ansprechpartner sind in Anlage 1 zur EH-2000 Vereinbarung festgehalten.

Allfällige Änderungen bezüglich der Ansprechpersonen sind umgehend der anderen Partei mitzuteilen.

1.6. Kosten

Die Kosten der erforderlichen EDV-Einrichtungen im eigenen Haus sowie des Anschlusses an Datendienste und die Zugangs- und Übertragungskosten trägt jede Partei für sich selbst.

1.7. Beistandspflicht

Im Falle eines Prüfungsverfahrens durch Finanzbehörden oder eines Beweisverfahrens durch andere Gerichte oder Verwaltungsbehörden unterliegen die Parteien einer umfassenden Mitwirkungspflicht.

1.8. Datenschutz

Für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ist jede Partei selbst verantwortlich.

1.9. Zugangskontrolle

Nachrichten sind vor dem Zugriff nicht autorisierter Personen zu schützen.

1.10. Kündigung

Verstößt eine Partei wiederholt und grob fahrlässig bzw. mit Vorsatz gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist die andere Partei von dieser EH-2000 Vereinbarung zurücktreten. Bei Kündigung aufgrund von Nichteinhaltung der Vereinbarung besteht keinerlei Ersatzanspruch.

Generell bleiben –wie bereits unter Pkt. 1.2. angeführt- die vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen gültig.

1.11. Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

Ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten betreffend dieser Vereinbarung oder die Übersendung von elektronischen Nachrichten ist das Handelsgericht Wien.

2. Technische Einrichtung

2.1. Nachrichtenmedien, Art der Übertragung

Die Sendungen haben im definierten Format (auf www.presseangebot.at downloadbar) und in bestmöglicher Qualität zu erfolgen. Eventuell auftretende Fehler sind unverzüglich auszubessern.

Zu Beginn der Teilnahme am EH-2000 System ist eine Testphase vorgesehen. Der Grossist behält sich eine Nicht-Umstellung in den Echtbetrieb aufgrund mangelhafter Testergebnisse vor.

Für die nach dem Datentransport vom Grossisten an den Kunden und vom Kunden an den Grossisten anfallende weitere Verarbeitung der Daten ist der jeweilige Empfänger alleine verantwortlich. Etwaige daraus resultierende Schäden fallen alleine in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Empfängers.

2.2. Nachrichten

Kernelement für die Versendung der Daten ist die eindeutige Identifizierung des jeweiligen Partners. Hierfür wird die so genannte ILN-Nummer verwendet. Eine bestehende ILN-Nummer kann verwendet werden. Ansonsten sieht das Datenübertragungsverfahren vor, dass eine eindeutige ILN-Nummer vergeben wird.

Dementsprechend definieren die Parteien:

ILN-Nummern: Kunde ; Grossist MEDIAprint 9006208000003

2.2.1. Lieferdaten

2.2.1.1. Testbetrieb

Der Testlauf für den Austausch der Lieferscheindaten sollte 14 Tage dauern. Bei friktionsfreiem Ablauf kann mit dem Echtbetrieb begonnen werden.

2.2.1.2. Echtbetrieb

Die Lieferscheindaten werden vom Grossisten an das festgelegte Datenaustauschsystem übermittelt. Die Termine sind in Anlage 2 zur EH-2000 Vereinbarung festgehalten.

Bei Übertragungsproblemen, durch welche die in Anlage 2 zur EH-2000 Vereinbarung festgehaltenen Sendetermine nicht eingehalten werden können, wird das Datenaustauschsystem vom Grossisten umgehend informiert. In diesen Ausnahmefällen kann die Übermittlung der Daten grundsätzlich auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Daten für Kunden, die auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben, werden spätestens am darauf folgenden Werktag gesendet.

2.2.2. Lieferreklamation/Lieferdifferenzmeldung

Festzuhalten ist, dass die elektronisch übermittelten Lieferreklamationen des Kunden nicht automatisch eine Gutschrift auslösen, sondern erst nach Plausibilitätsprüfungen des Grossisten fakturenwirksam werden.

2.2.2.1. Testbetrieb

Der testweise Austausch der Lieferdifferenzmeldungen und der Lieferscheindaten erfolgt parallel und erstreckt sich über einen Zeitraum von 14 Tagen. Nach nochmaliger Evaluierung der Plausibilitätsprüfungen sowohl beim Kunden als auch beim Grossisten erfolgt der Echtbetrieb.

2.2.2.2. Echtbetrieb

Lieferdifferenzen werden vom Kunden an den Grossisten gemeldet, wobei nur jene Kunden Lieferdifferenzmeldungen durchführen können, die tatsächlich entsprechende Liefermengen erhalten haben. Diese Lieferdifferenzmeldungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach EVT durchgeführt werden. Von eminenter Bedeutung sind in diesem Zusammenhang daher die vom Kunden durchzuführenden Plausibilitätsprüfungen. Die Lieferdifferenzmeldungen müssen sich auf einen konkreten Lieferschein bzw. bestimmte gelieferte Titel beziehen.

Auch beim Grossisten sind genaue Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen:

- Grossisten-ILN fehlerhaft
- Verkaufsstellennummer falsch bzw. Kunde nicht dieser Schnittstelle zugeordnet
- falsche ILN bzw. Kunde nicht identifizierbar
- keine passenden Belieferungsdaten gefunden bzw. keine Lieferscheine für diese Liefermengen gefunden
- EAN-Code des Objektes falsch bzw. Folge nicht identifizierbar (nicht befüllt)
- gemeldete Menge ungültig
- gemeldete Menge hat Nachkommastellen
- Lieferdifferenz-Meldung ist okay
- Kunde in Testbetrieb

Festzuhalten ist, dass auch bei einer telefonischen Reklamation einer Ersatzlieferung die elektronische Lieferdifferenzmeldung zur Erteilung der Gutschrift erfolgen muss.

2.2.3. Retourenaufruf

2.2.3.1. Testbetrieb

Nach erfolgreicher Durchführung der beiden o.a. Testläufe schließt sich testweise der Zyklus des Retourenaufwurfes im Zeitausmaß von 14 Tagen an.

2.2.3.2. Echtbetrieb

Die Daten des Retourenaufwurfes werden vom Grossisten an das Datenaustauschsystem gesendet. Die Sendetermine sind in Anlage 2 zur EH-2000 Vereinbarung festgehalten.

Um zu gewährleisten, daß der Kunde keine Retouren über der gelieferten Auflage senden kann, wird – sofern zu dem Übertragungstermin die Liefermenge bereits feststeht (analog zum physischen Retourschein) - für jeden einzelnen Titel die jeweilige Liefermenge vom Grossisten mitgesendet (Plausibilitätsprüfung beim Kunden).

2.2.4. Retourenmeldung

Festzuhalten ist, dass die elektronisch übermittelten Retourenmeldungen nicht automatisch eine Gutschrift auslösen, sondern die physische Retourenmenge die Basis für die Faktura ist (siehe Pkt. 1.2.).

2.2.4.1 Testbetrieb

Dieser Abschnitt des elektronischen Datenaustausches sollte 4 Wochen lang getestet werden.

2.2.4.2. Echtbetrieb

Die vom Kunden gesendeten Retourendaten werden zum in Anlage 2 zur EH-2000 Vereinbarung festgehaltenen Zeitpunkt vom Grossisten übernommen und verarbeitet. Durch diesen zeitlichen Ablauf wird sicher gestellt, dass die Retourendaten umgehend regulierungswirksam und rechtzeitig vor der Faktura verarbeitet werden können.

Um die Qualität der Retourenmeldungen prüfen zu können, werden die Retourendaten den taxativ festgelegten Plausibilitätsprüfungen analog den Lieferdifferenzen unterzogen und die aus Plausibilitätsgründen abgelehnten Retourendaten (Summe der Kunden, die Retouren senden sollen; Summe der Kunden, die gesendet haben bzw. fehlerhafte Daten gesendet haben) sowie Kunden, die keine bzw. verspätet Retouren gesendet haben, dokumentiert.

Nachstehende Plausibilitätsprüfungen werden vom Grossisten durchgeführt:

- Abgleich mit physischen Retouren
- ILN fehlerhaft
- Verkaufsstellennummer falsch bzw. Kunde nicht dieser Schnittstelle zugeordnet
- falsche ILN bzw. Kunde nicht identifizierbar
- Verkaufsstellennummer falsch bzw. nicht identifizierbar
- Empfänger nicht Grossist MEDIAprint
- Retourschein bereits fakturiert
- Retourschein nicht gefunden
- EAN-Code des Objektes falsch bzw. Folge nicht identifizierbar
- Retouren größer als Auflage
- Ware zu alt

- Retourendaten okay
- Kunde in Testbetrieb

Die aus Plausibilitätsgründen abgelehnten Retourenmeldungen können in der Faktura nicht gutgeschrieben werden.

Der Kunde führt selbst Plausibilitätsprüfungen durch. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass der Kunde keine Retouren über der gelieferten Auflage senden kann.

2.2.5. Faktura

Voraussetzung für die elektronische Faktura ist ein wöchentlicher Abrechnungszeitraum.

2.2.5.1. Testbetrieb

Dieser Test des Fakturendatenaustausches wird zumindest 4-6 Wochen in Anspruch nehmen.

2.2.5.2. Echtbetrieb

Die Fakturendaten werden vom Grossisten zum in Anlage 2 der EH-2000 Vereinbarung angeführten Termin an das Datenaustauschsystem gesendet.

Aus finanz- und steuerrechtlichen Gründen wird auch weiterhin eine physische Faktura erstellt und dem Kunden übermittelt.

2.2.6. Artikelstamm

2.2.6.1. Echtbetrieb

Für die tägliche Aktualisierung der Artikelstammdaten steht unter www.presseangebot.at der Download der Artikelstammdaten zur Verfügung.

Der Kunde verpflichtet sich, die in seinem Kassensystem verwendeten Artikelstammdaten in ausreichendem Ausmaß zu pflegen, um eine artikelgenaue Bereitstellung der Daten zu gewährleisten.

Eine tägliche Aktualisierung der Artikelstammdaten ist unumgänglich und die Basis für die notwendige Qualität des EH-2000 Systems.

2.2.7. Verkaufsdaten

2.2.7.1. Testbetrieb

2.2.7.2. Echtbetrieb

Der Kunde verpflichtet sich, nach technischen Möglichkeiten jedoch mindestens zweimal täglich (jeweils um 11.00 Uhr und nach dem Tagesabschluss), die Abverkaufsdaten der Objekte des jeweiligen Grossisten an das Datenaustauschsystem zu senden.

Hiefür muss der Kunde gewährleisten, dass jeder Verkauf eines Zeitungs- und Zeitschriftentitels, der einen Codeaufdruck hat, mit dem entsprechenden Barcode über das Kassensystem erfolgt.

3. Behandlung von Ausnahmefällen

Aufgrund von verzögernd eingelangten Daten entsteht wechselseitig kein Schadenersatzanspruch.

3.1. Verhalten bei Systemausfällen

Fällt eine oder mehrere Datenverbindungen zwischen den Teilnehmern aus, verpflichten sich die Parteien zur raschest möglichen Wiederherstellung des Datenverkehrs, und Informationen bezüglich Störungen umgehend auszutauschen.

3.2. Haftung für unbefugt abgesandte Nachrichten

Jede Partei haftet für unbefugt von ihrem EDV-System abgesandte Nachrichten.

3.3. Verdacht auf Missbrauch

Jeder Empfänger von Nachrichten wird bei Verdacht auf Missbrauch die andere Partei umgehend davon informieren.

3.4. Beweislast

Jeder Empfänger von Nachrichten ist – außer im offensichtlichen Missbrauchsfall – berechtigt und verpflichtet, diese Nachrichten so zu verarbeiten, wie sie in sein EDV-System gelangt sind.

Der Empfänger von Nachrichten ist im Fall von Meinungsverschiedenheiten verpflichtet, dem Absender den strittigen Fall entsprechend zu dokumentieren und zu belegen.

.....
Kunde

.....
MEDIAp rint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag
Ges.m.b.H.& Co. KG

.....
Ort, Datum

Anlage 1 zur EH-2000 Vereinbarung

Ansprechpartner:

Dies sind derzeit beim Kunden

Im Störfall sind vom Kunden folgende Ansprechpartner zu kontaktieren:

Provider des Trafikanten, wenn generell kein Mailverkehr und/oder Internetzugang möglich ist.

Datenaustauschplattform, wenn der Zugriff auf das Web-Interface (URL edi.eh2000.at/login.asp) nicht möglich ist, der Internetzugang (Surfen, etc.) generell aber funktioniert.

Hier steht Ihnen bei der Firma Nextra die Hotline +43 (1) 52533 – 500 oder e-mail (support@nextra.at) zur Verfügung.

Datenaustauschplattform, wenn die e-mails im Mailboxsystem nicht zugestellt werden können, der Mailverkehr generell aber möglich ist (Kontakte siehe oben).

MEDIAprint Call-Center, wenn im Mailboxsystem keine Daten vorhanden sind, obwohl Ware eingelangt bzw. Retourenaufrufe oder Fakturen fällig sind.

MEDIAprint Zentrale Wien, 1232 Wien, Richard Strauss-Straße 16
für die Vertriebsgebiete Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag 6.00-18.00 Uhr, Samstag 6.00-12.00 Uhr.
Außerhalb der Geschäftszeit läuft ein Anrufbeantworter.
Telefon Nr. 01/610 10/1708, Telefax Nr. 01/610 10/1716

Niederlassung Linz, 4021 Linz, Industriezeile 56b
für das Vertriebsgebiet Oberösterreich.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag 6.00-18.00 Uhr, Samstag 6.00-12.00 Uhr.
Außerhalb der Geschäftszeit läuft ein Anrufbeantworter.
Telefon Nr. 0732/7808/200, Telefax Nr. 0732/7808/260

Niederlassung Salzburg, 5020 Salzburg, Karolingerstraße 36
für das Vertriebsgebiet Salzburg.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag 6.00-18.00 Uhr, Samstag 6.00-12.00 Uhr.
Außerhalb der Geschäftszeit läuft ein Anrufbeantworter.
Telefon Nr. 0662/8386/621, Telefax Nr. 0662/8386/626

Niederlassung Innsbruck, 6020 Innsbruck, Schusterbergweg 86
für die Vertriebsgebiete Tirol und Vorarlberg.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag 6.00-18.00 Uhr, Samstag 6.00-12.00 Uhr.
Außerhalb der Geschäftszeit läuft ein Anrufbeantworter.
Telefon Nr. 0512/232/121, Telefax Nr. 0512/232/124

Niederlassung St. Andrä, 9433 St. Andrä, Framrach 52
für die Vertriebsgebiete Steiermark und Kärnten.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag 6.00-18.00 Uhr, Samstag 6.00-12.00 Uhr.
Außerhalb der Geschäftszeit läuft ein Anrufbeantworter.

Telefon Nr. 04358/28060/400, Telefax Nr. 04358/28060/401

Kundenanrufe aus	Telefon Nr.	Telefax Nr.
der Steiermark	0316/25 46/219	0316/25 46/213

.....
Kunde

.....
MEDIAPrint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag
Ges.m.b.H.& Co. KG

Ort, Datum

Anlage 2 zur EH-2000 Vereinbarung

Sendetermine:

Mediaprint:

		Sendetermin	Absender
2.2.1.	Lieferdaten	Montag-Samstag bis ca. 08.00 Uhr	Grossist
2.2.2.	Lieferreklamation/Lieferdifferenzmeldung	innerhalb von 3 Werktagen nach EVT	Kunde
2.2.3.	Retourenaufruf	Freitag 06.00-08.00 Uhr	Grossist
2.2.4.	Retourenmeldung	Samstag-Montag spätestens Mo bis 21.00 Uhr *)	Kunde
2.2.5.	Faktura	Donnerstag bis ca. 14.00 Uhr	Grossist
2.2.6.	Artikelstamm	taglich	Grossist
2.2.7.	Verkaufsdaten	taglich 11.00 Uhr und nach dem Tagesabschluss	Kunde

**) Ist dieser Samstag oder Montag ein Feiertag, erstreckt sich der Retourenmeldungstermin auf den nachst folgenden Werktag (Dienstag)*